Bundesgesetz zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen

(Wappenschutzgesetz, WSchG)

Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

1. Kapitel: Öffentliche Zeichen der Schweiz

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerkreuz

Das Schweizerkreuz ist ein im roten Feld aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

Art. 2 Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- ¹ Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerwappen) ist ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild.
- ² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 1 abgebildete Muster massgebend.

Art. 3 Schweizerfahne

- ¹ Die Schweizerfahne zeigt ein Schweizerkreuz in einem quadratischen Feld.
- ² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 2 abgebildete Muster massgebend.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes vom 23. September 1953³ über die Schweizerflagge zur See sowie des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁴ über das Hoheitszeichen für schweizerische Luftfahrzeuge.
- 1 SR **101**
- ² BB1 ...
- ³ SR **747.30**
- ⁴ SR **748.0**

Art. 4 Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft

- ¹ Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft sind öffentliche Zeichen, die nicht unter die Artikel 1–3 fallen, insbesondere die eidgenössischen Kontroll- oder Garantiezeichen.
- ² Der Bundesrat bezeichnet die Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft.

Art. 5 Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden

Die Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden werden durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 6 Amtliche Bezeichnungen

Als amtliche Bezeichnungen gelten die Worte «Eidgenossenschaft», «Bund», «eidgenössisch», «Kanton», «kantonal», «Gemeinde», «kommunal» oder andere Bezeichnungen, die auf eine amtliche Tätigkeit schliessen lassen.

Art. 7 Nationale Bild- und Wortzeichen

Als nationale Bild- oder Wortzeichen gelten Zeichen, die sich auf nationale Symbole wie Heldengestalten, Stätten oder Denkmäler beziehen.

2. Abschnitt: Gebrauch

Art. 8 Gebrauch der Wappen

- ¹ Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen dürfen nur vom Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden.
- ² Absatz 1 ist auch anwendbar auf Wortzeichen, die auf das Schweizerwappen oder auf das Wappen eines Kantons, Bezirks, Kreises oder einer Gemeinde hinweisen.
- ³ Die Zeichen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Waren angebracht werden, die vollständig in der Schweiz hergestellt worden sind.
- ⁴Der Gebrauch der Wappen durch andere Personen als das Gemeinwesen ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - a. als Abbildung in Wörterbüchern, in Nachschlagewerken, in wissenschaftlichen oder in ähnlichen Werken:
 - b. bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen;
 - c. bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben, Gedenkmünzen;

d. als Bestandteil des schweizerischen Patentzeichens nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954⁵.

Art. 9 Gebrauch der Fahnen und Hoheitszeichen

- ¹ Die Fahnen und Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen dürfen frei gebraucht werden, wenn der Gebrauch nicht unzutreffend oder irreführend ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstösst.
- ² Werden die Zeichen nach Absatz 1 von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁶ und müssen die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 10 Gebrauch der amtlichen Bezeichnungen

Amtliche Bezeichnungen sowie mit ihnen verwechselbare Angaben dürfen für sich allein oder in Verbindung mit anderen Worten frei gebraucht werden, wenn der Gebrauch nicht unzutreffend oder irreführend ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstösst.

Art. 11 Gebrauch der nationalen Bild- und Wortzeichen

- ¹ Nationale Bild- und Wortzeichen dürfen frei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht unzutreffend oder irreführend ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstösst.
- ² Werden nationale Bild- und Wortzeichen von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁷ und müssen die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 12 Gebrauch inländischer öffentlicher Zeichen, die mit öffentlichen Zeichen des Auslandes verwechselbar sind

Soweit die Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen der Schweiz nach diesem Gesetz gebraucht werden dürfen, darf der Gebrauch auch nicht untersagt werden, wenn das Zeichen mit einem öffentlichen Zeichen eines ausländischen Staates verwechselt werden kann.

⁵ SR **232.14**

⁶ SR **232.11**

⁷ SR **232.11**

3. Abschnitt: Eintragungsverbot

Art. 13

- ¹ Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach den Artikeln 8 -11 unzulässig ist, darf auch nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen oder als Bestandteil davon eingetragen werden.
- ² Das Eintragungsverbot gilt auch in den Fällen, in denen Artikel 8 Absatz 4 den Gebrauch zulässt.

2. Kapitel: Ausländische öffentliche Zeichen

1. Abschnitt: Gebrauch

Art. 14 Gebrauch der ausländischen öffentlichen Zeichen

- ¹ Wappen, Fahnen, Hoheitszeichen oder mit ihnen verwechselbare Zeichen sowie nationale Bild- und Wortzeichen ausländischer Staaten dürfen nur vom Staat, zu dem sie gehören, gebraucht werden.
- ² Der berechtigte Staat darf die Zeichen nach Absatz 1 nur gebrauchen, wenn der Gebrauch nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstösst.
- ³ Werden die Zeichen nach Absatz 1 von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁸ und müssen die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- ⁴ Wappen, Fahnen und Hoheitszeichen anderer Gemeinwesen, insbesondere von Gemeinden dürfen frei gebraucht werden, wenn der Gebrauch nicht unzutreffend oder irreführend ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstösst.

Art. 15 Ermächtigung

- ¹ Der berechtigte Staat kann Dritte zum Gebrauch seiner Zeichen ermächtigen.
- ² Als Ermächtigung gilt insbesondere:
 - a. der Nachweis einer identischen Eintragung des Zeichens als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen im Ursprungsland durch eine entsprechende Eintragungsbescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde;

b. jeder andere Nachweis der zuständigen ausländischen Behörde, der den Gebrauch oder die Eintragung des Zeichens als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen erlaubt.

2. Abschnitt: Eintragungsverbot

Art. 16

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach Artikel 14 unzulässig ist, darf auch nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

3. Kapitel: Elektronisches Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen

Art. 17

¹ Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt ein elektronisches Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen der Schweiz und der geschützten öffentlichen Zeichen, die ihm die ausländischen Staaten mitgeteilt haben. Es macht das Verzeichnis öffentlich zugänglich.

4. Kapitel: Rechtsschutz

1. Abschnitt: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 18 Klageberechtigung des Gemeinwesens

 1 Das an einem öffentlichen Zeichen berechtigte Gemeinwesen kann gegen jede widerrechtliche Verletzung seiner geschützten Zeichen nach den Artikeln 2, 4 – 6 und 14 zivilrechtliche Klage einreichen. Die Artikel 52, 55 und 60 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁹ gelten sinngemäss.

- ³ Für die Zeichen nach den Artikeln 5 und 6 bestimmt das Recht des betroffenen Kantons, wer zur Klage berechtigt ist.
- ⁴ Für die Zeichen nach Artikel 14 bestimmt das Recht des betroffenen ausländischen Staates, wer zur Klage berechtigt ist.

² Die Kantone teilen dem IGE die Zeichen nach Artikel 5 mit.

² Für die Zeichen nach den Artikeln 2, 4 und 6 ist das IGE klageberechtigt.

Art. 19 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenschutzorganisationen

Zu Klagen, die den Schutz der öffentlichen Zeichen als Herkunftsangaben im Sinne von Artikel 47 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹⁰ betreffen, sind ferner berechtigt:

- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach ihren Statuten dem Konsumentenschutz widmen.

Art. 20 Einziehung im Zivilverfahren

- ¹ Das Gericht kann die Einziehung von Gegenständen, die widerrechtlich mit einem öffentlichen Zeichen oder einem damit verwechselbaren Zeichen gekennzeichnet sind, oder von vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräten und sonstigen Mitteln anordnen.
- ² Es entscheidet darüber, ob das öffentliche Zeichen unkenntlich zu machen ist oder ob die Gegenstände unbrauchbar zu machen, zu vernichten oder in einer bestimmten Weise zu verwenden sind.

Art. 21 Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Macht ein Gemeinwesen glaubhaft, dass es in seinem Recht an einem öffentlichen Zeichen verletzt wird oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus dieser Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann es die Anordnung vorsorglicher Massnahmen beantragen.
- ²Es kann insbesondere verlangen, dass das Gericht Massnahmen anordnet zur Beweissicherung, zur Ermittlung der Herkunft von widerrechtlich mit dem öffentlichen Zeichen versehenen Gegenstände, zur Wahrung des bestehenden Zustands oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

2. Abschnitt: Strafrechtlicher Schutz

Art. 22 Unzulässiger Gebrauch von öffentlichen Zeichen

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:
 - a. nach diesem Gesetz geschützte Wappen, Fahnen oder Hoheitszeichen des In- oder Auslandes oder damit verwechselbare Zeichen auf Gegenständen anbringt oder so gekennzeichnete Gegenstände verkauft, feilhält, ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt;

- b. Zeichen nach Buchstabe a auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren anbringt;
- c. Zeichen nach Buchstabe a für Dienstleistungen gebraucht oder für solche wirbt;
- d. eine amtliche Bezeichnung oder eine damit verwechselbare Bezeichnung gebraucht;
- e. ein nationales Bild- oder Wortzeichen gebraucht.
- ² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
- ³ Artikel 64 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹¹ bleibt vorbehalten.

Art. 23 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreterinnen oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 24 Einziehung im Strafverfahren

- ¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die widerrechtlich mit einem öffentlichen Zeichen gekennzeichnet sind.
- ² Es kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 25 Strafverfolgung

- ¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.
- ² Gegen jede widerrechtliche Verletzung der Zeichen nach den Artikeln 1-4, 6 und 7 kann das IGE Strafanzeige einreichen. Es hat die vollen Parteirechte und kann Rechtsmittel einlegen.

Art. 26 Hilfeleistung der Zollverwaltung

- ¹ Für die Hilfeleistung der Zollverwaltung gelten die Artikel 70–72*f* des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹³ sinngemäss.
- ² Antrag auf Hilfeleistung stellen kann, wer nach Artikel 18 und 19 zur Zivilklage berechtigt ist.
- ¹¹ SR **232.11**
- ¹² SR **313.0**
- ¹³ SR **232.11**

3. Abschnitt: Mitteilung von verfahrensleitenden Verfügungen und rechtskräftigen Urteilen

Art. 27

Die beurteilende Behörde stellt dem IGE verfahrensleitende Verfügungen und rechtskräftige Urteile in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 3 geregelt.

Art. 30 Weiterbenützungsrecht

Abweichend von Artikel 8 dürfen Wappen, die bisher rechtmässig gebraucht wurden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bis zu fünf Jahre weiter gebraucht werden, auch wenn der Gebrauch nach dem neuen Gesetz nicht mehr zulässig ist.

Art. 31 Hinterlegte oder eingetragene Marken

- ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegten oder eingetragenen Marken, die ein Wappen als Markenbestandteil enthalten, unterstehen weiterhin dem alten Recht.
- ² Nach Ablauf der ordentlichen Gültigkeitsdauer kann die Eintragung solcher Marken nicht mehr verlängert werden.

Art. 32 Bisher nicht eingetragene Kennzeichenrechte

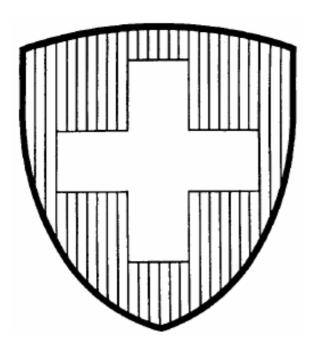
Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eintragungsgesuche für Marken, Designs, Firmen, Vereins- oder Stiftungsnamen hängig, die nach dem alten, nicht aber nach dem neuen Recht von der Eintragung ausgeschlossen sind, so gilt als Hinterlegungsdatum der Tag des Inkrafttretens.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang 1 (Art. 2)

Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerwappen)

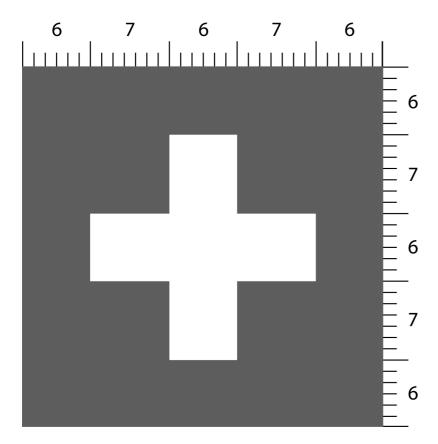


Farbdefinition Rot:

CMYK 0 / 100 / 100 / 0 Pantone 485 C / 485 U RGB 255 / 0 / 0 Hexadezimal #FF0000 Scotchcal 100 -13 RAL 3020 Verkehrsrot

Anhang 2 (Art. 3)

Schweizerfahne



Farbdefinition Rot:

CMYK 0 / 100 / 100 / 0 Pantone 485 Cs/ 485 U RGB 255 / 0 / 0 Hexadezimal #FF0000 Scotchcal 100 -13 RAL 3020 Verkehrsrot

Anhang 3 (Art. 29)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Bundesgesetz vom 5. Juni 1931¹⁴ zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen
- 2. Bundesbeschluss betreffend das eidgenössische Wappen vom 12. Dezember 1889¹⁵

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 25. März 1954¹⁶ betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

Art. 7

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach diesem Gesetz unzulässig ist, oder ein mit ihm verwechselbares Zeichen darf auch nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

Art. 8 Abs. 1 und 1bis

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:
 - a. vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder des in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Reglements das Zeichen des roten Kreuzes auf

¹⁴ AS **48** 1

¹⁵ AS 11 334

¹⁶ SR 232.22

- weissem Grund oder die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» oder ein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet;
- b. solche Zeichen oder Worte auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren anbringt oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält, ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt;

^{1bis} In leichten Fällen oder wenn die Täterin oder der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Busse erkannt werden.

2. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961¹⁷ zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Art. 1 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 2 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 3 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 6

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach diesem Gesetz unzulässig ist, oder ein mit ihm verwechselbares Zeichen darf auch nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsnamen oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

Art. 7 Abs. 1 und 1bis

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:
 - a. vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Namen, Sigel, Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen der in den Artikeln 1–3 genannten zwischenstaatlichen Organisationen oder ein anderes damit verwechselbares Zeichen verwendet:
 - b. solche Kennzeichen auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren anbringt oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt

oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält, ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt;

^{1bis} In leichten Fällen oder wenn die Täterin oder der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Busse erkannt werden.

3. Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953¹⁸

Art. 3 Abs. 2

² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das im Anhang I abgebildete Muster massgebend.

Anhang I

Die Schweizer Flagge zur See

Farbdefinition Rot:

CMYK 0 / 100 / 100 / 0 Pantone 485 Cs/ 485 U RGB 255 / 0 / 0 Hexadezimal #FF0000 Scotchcal 100 -13 RAL 3020 Verkehrsrot